

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

gever@bag.admin.ch
tarife-grundlagen@bag.admin.ch

26. März 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst eine effizientere Strukturierung der Datenerhebung im Gesundheitswesen und das Prinzip der einmaligen Erhebung. Das Projekt Mehrfachnutzung der Daten in der stationären Gesundheitsversorgung (SpiGes) erachtet der Regierungsrat als sinnvoll.

Insbesondere ist begrüssenswert, dass die Gesetzesänderungen bereits Grundlage für die Datenbekanntgabe an die noch zu schaffende Tariforganisation für die Pflegeleistungen bieten.

Den Kantonen wird auch für weitere Zwecke der Zugang zu allen Einzeldaten gewährt. Der Datenzugang, der den Kantonen aufgrund anderer Bestimmungen gewährleistet werden muss, ist nicht zu vernachlässigen (beispielsweise Art. 84a KVG oder kantonale Gesetze) und die Daten sollten aus Sicht der Kantone schneller und früher zur Verfügung stehen als heute.

Art. 22 Abs. 2 E-KVG definiert die Daten gemäss Absatz 1 desselben Artikels. Es ist fraglich, ob Litera d genügend umfassend formuliert ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Kantone im Rahmen der Tarifverfahren breiteren Zugang zu Daten haben und die Datenbasis den Anforderungen des Verfahrens genügt. Die Kantone benötigen für die Tariffestsetzung und weitere Aufgaben wie beispielsweise die Spitalplanung die Daten aller Leistungserbringer in der Schweiz, um Vergleiche ziehen zu können. Dies sollte im erläuternden Bericht zu Art. 22a Abs. 2 E-KVG ausgeführt werden.

Die Änderung des KVG bedingt zumindest eine Prüfung der dazugehörigen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102). Insbesondere die Vernichtungspflicht in Art. 31a lit. c KVV der Kantone ist zu verlängern, damit die Daten für Aufgaben, die eine längerfristige Datenanalyse erfordern, auch ohne speziellen Antrag genügend lange zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat erinnert ausserdem daran, dass das Bearbeitungsreglement des Bundesamts für Statistik bisher ausschliesslich auf Art. 59a KVG fokussiert war. Diese enge Auslegung hat bereits die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) kritisiert, weil sie andere Bestimmungen des KVG sowie bestimmte verfassungsmässige Aufgaben der Kantone nicht berücksichtigt. Bei der Überarbeitung des Bearbeitungsreglements sollte daher darauf geachtet werden, dass es auf einer breiteren rechtlichen Grundlage basiert.

Neben den in der Vorlage genannten Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20) ist auch aufzuführen, dass die Kantone für ihre Rolle als Mitfinanzierer die Daten für die in den Spitälern behandelten IV-Fälle (Art. 14^{bis} IVG) sowie der Zentren zur Behandlung von frühkindlichen Autismus-Spektrums-Störungen erhalten.

Zuletzt möchte der Regierungsrat auf den redaktionellen Änderungsbedarf in der Vorlage hinweisen:

Art. 22 Abs. 1 E-KVG

"Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Bundesamt für Statistik (...)"

Art. 22 Abs. 2 lit. f E-KVG

"medizinischen Qualitätsindikatoren."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin